

Mindestdeckungssummen der Haftpflichtversicherung

Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung nach § 15 AVB müssen mindestens betragen:

1. bei Architekten- und Ingenieurverträge im Hochbau

bei voraussichtlichen honorarfähigen Herstellungskosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 5.000.000	500.000
bis 15.000.000	1.500.000
über 15.000.000	3.000.000
bei voraussichtlichen honorarfähigen Herstellungskosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 5.000.000	500.000
bis 15.000.000	1.500.000
über 15.000.000	3.000.000

2. bei Ingenieur- und Architektenverträgen im Tief- / Ingenieurbau

bei voraussichtlichen honorarfähigen Herstellungskosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1,500.000
bis 10.000.000	2.000.000
über 10.000.000	3.000.000
bei voraussichtlichen honorarfähigen Herstellungskosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000
bis 10.000.000	2.000.000
bis 25.000.000	3.000.000
über 25.000.000	3.000.000